

89. Ist für die Klage auf Minderung einer dem Beklagten früher rechtskräftig zuerkannten Rente der Gerichtsstand des § 767 C.P.D. begründet?

C.P.D. §§ 323, 767.

VI. Civilsenat. Urk. v. 23. Oktober 1902 i. S. R. (Bekl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Kl.). Rep. VI. 170/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Wegen einer Verletzung, die der Beklagte am 11. September 1899 im Betriebe der Eisenbahn erlitten hatte, war der Kläger durch Urteil des Landgerichts I zu Berlin vom 27. März 1900 rechtskräftig zur Zahlung einer Rente an den Beklagten verurteilt worden. Mit der

Behauptung, daß der letztere vollständig geheilt sei, erhob der Kläger bei demselben Landgericht Klage auf die Feststellung, daß dem Beklagten die früher zuerkannte Rente nicht mehr zukomme, und daß die nach der Klagerhebung ihm gezahlten Beträge von ihm zurückzuerstatten seien. Der Beklagte bestritt die Zuständigkeit des Landgerichts, in dessen Bezirk er nicht wohnte. Beide vordere Instanzen wiesen diesen Einwand zurück. Auf die Revision des Beklagten ist das angefochtene Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Möglichkeit, eine rechtskräftige Beurteilung zukünftig fällig werdenden, wiederkehrenden Leistungen nachträglich abzuändern, wenn eine wesentliche Änderung derjenigen Umstände eingetreten war, die für die Bestimmung der Höhe der Leistungen maßgebend gewesen waren, gaben die bis zum 1. Januar 1900 geltenden Reichsgesetze nur durch § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Landesgesetzlich war die Rechtskraft solcher Urteile auch durch § 119 preuß. A.L.R. I. 6 und Artt. 209. 210 Code civil beschränkt. Besonders die Klagen aus § 7 Abs. 2 a. a. D. haben die Streitfrage hervorgerufen, ob sie als Einwendungen gegen den durch das frühere Urteil festgestellten Anspruch sich darstellten, und darum für sie der Gerichtsstand des § 686 C.P.D. a. F. begründet sei. Aber der frühere § 7 Abs. 2 ist durch Art. 42 Einf.-Ges. zum B.G.B. aufgehoben. An seine Stelle ist der § 323 C.P.D. getreten, durch den die erwähnte Möglichkeit, auf die Abänderung früherer rechtskräftiger Urteile zu klagen, allgemein gegeben ist. Dadurch haben die Klagen, auch soweit es sich um die Änderung einer nach dem Haftpflichtgesetze zuerkannten Rente handelt, eine neue gesetzliche Grundlage erhalten, und darum ist es entbehrlich, ausdrücklich Stellung zu nehmen zu den früheren diese Streitfrage berührenden Urteilen des Reichsgerichts. Es mag nur bemerkt werden, daß das Urteil des erkennenden Senats vom 29. Mai 1899,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 44 S. 364,

worauf das Landgericht seine in dem angefochtenen Urteile gebilligte Ansicht stützt, ihm nicht zur Seite steht. Denn da damals der Vorprozeß beim Landgericht B. in erster Instanz anhängig gewesen, die nachfolgende Klage auf Minderung der Unfallrente aber beim Landgericht C. erhoben war, so hätte, wenn der ausschließliche Gerichts-

stand des § 686 als begründet angesehen wäre, auf Abweisung der Klage erkannt werden müssen, die nicht erfolgt ist.

Die Klage aus § 323 C.P.D. ist nicht eine Fortsetzung des durch das frühere Urteil abgeschlossenen Prozesses. Denn mit ihr wird ein neuer, nachträglich entstandener Tatbestand geltend gemacht, der dem Kläger einen Anspruch auf die Abänderung der durch das frühere Urteil festgestellten Leistungspflicht gibt. In den Fällen, wo der früher Verurteilte als Kläger die Beseitigung oder Minderung des früher durch Urteil festgestellten Anspruchs verlangt, läßt sich allerdings die Klage als eine Einwendung bezeichnen, die diesen Anspruch selbst betrifft, und dann würde die Fassung des § 767 seine Anwendung auf diese Fälle vielleicht zulassen. Allein so oft es sich um einen Anspruch des früheren Klägers auf Erhöhung der früher ihm zuerkannten Rente handelt, ist die Anwendung des § 767 ausgeschlossen; denn er befaßt sich ausdrücklich nur mit Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckung des früher ergangenen Urteils. Darin liegt der Beweis, daß es unrichtig sein würde, aus der bloßen Möglichkeit, einem Teile der Klagen aus § 323 die Bezeichnung von Einwendungen im Sinne des § 767 zu geben, die Folge zu ziehen, daß sie mit Notwendigkeit diesem Gesetze zu unterstellen seien. Seine Worte enthalten ein zwingendes Argument dafür nicht, und die Zweckmäßigkeitsgründe sprechen überwiegend gegen solche Auslegung. Es erscheint geboten, die Klagen aus § 323 nicht nach einem rein äußerlichen Merkmale in zwei Gruppen zu scheiden, von denen für die eine ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, für die andere nicht. Es kommt hinzu, daß die tatsächlich bestehenden Lebensverhältnisse es zweifelhaft machen, ob der Grund zutrifft, der früher für die Anwendung des § 686 C.P.D. auf die Klagen aus § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes geltend gemacht worden ist, daß nämlich der Richter des Vorprozesses geeigneter sei, darüber zu entscheiden, ob die früher maßgebend gewesenen Verhältnisse wesentlich geändert seien. Der Wechsel des Wohnsitzes der einen Partei kann zur Folge haben, daß die Änderung der Verhältnisse an einem ganz anderen Orte eingetreten ist, als wo der Vorprozeß entschieden ist, und dann ist es wenigstens fraglich, ob nicht das Gericht dieses Ortes geeigneter für die Beurteilung der neuen Verhältnisse ist, als das Gericht des Vorprozesses.

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß die hier vor-

---

liegende Klage aus § 828 nicht zu den Einwendungen gehört, für die der Gerichtsstand des § 767 C.P.O. begründet ist. Die Zuständigkeit des hier angegangenen Gerichts ist aber aus einer anderen gesetzlichen Bestimmung nicht abzuleiten, daher aber Beklagter berechtigt, der erhobenen Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts erster Instanz zu widersprechen.“ . . .